



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen | Von-Schön-Straße 11

| 03050 Cottbus



Landesbetrieb  
Straßenwesen

Abteilung Personal und Recht  
Dienststätte Cottbus  
Von-Schön-Straße 11  
03050 Cottbus

Bearb.:

Gesch.-Z.:

Hausruf:

Fax:

Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)

Datenschutzbeauftragte@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West  
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 24.03.2020

## Ihr Antrag auf Akteneinsicht mit E-Mail vom 26.02.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 26.02.2020 haben Sie auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg um die Erteilung von Informationen gebeten. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG ergeht folgender Zwischenbescheid:

Eine Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 26.02.2020, gerichtet auf die Erteilung von umfangreichen Informationen zu Ampelanlagen im Land Brandenburg, ergänzt durch Ihre E-Mails vom 09.03.2020 und vom 20.03.2020, kann nicht innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 AIG erfolgen, da noch weitere Informationen Ihrerseits und Zuarbeiten seitens der Fachabteilungen erforderlich sind.

### Begründung:

I.

Von den Corona-Infektionen in Deutschland und den damit einhergehenden Maßnahmen der Regierung ist auch der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg betroffen. Dies führt insbesondere zu einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit und eine zeitnahe Abstimmung mit den jeweiligen Fachbereichen ist erschwert.

**II.**

Hinzu kommt, dass Sie mit Ihrem Antrag auf Akteneinsicht umfangreiche Informationen zu den Ampelanlagen im Land Brandenburg begehren. Mit E-Mail vom 26.02.2020 haben Sie mehrere Fragen gestellt, die von mir zum besseren Verständnis nummeriert wurden. Es handelt sich um folgende Fragen:

1. Die Anzahl der Ampelanlagen des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg?
2. Wie viele Ampelanlagen befinden sich im urbanen Bereich? (vgl. Brandenburg/Havel und Potsdam)
3. Wie viele Anlagen sind Anforderungsampeln?
4. Wann und wie werden die Taktungen der Ampelschaltungen für attraktiven Rad- und Fußverkehr im urbanen Raum umgesetzt?
5. Wurden die nachfolgenden Anlagen bereits geprüft und bedarfsgerecht angepasst?
  - a) Einmündung "Geschwister-Scholl-Str." zum "Am Hauptbahnhof" in der Stadt Brandenburg/Havel  
Als Rad- und Fußverkehr aus der Richtung "Am Güterbahnhof" in Richtung "Am Hauptbahnhof" ist es auf Grund des Vorrangs der abbiegenden KFZ nicht möglich komplett den Kreuzungsbereich zu queren.  
<https://www.openstreetmap.org/#map=17/52.40244/12.56875>  
Welches Konzept wird hier verfolgt?  
Werden sich durch Änderung der Taktungen der Ampelschaltungen der "Geschwister-Scholl-Str." für Fußgänger und Radfahrer Verbesserung zur Querung ergeben?
  - b) Direkt vor dem Hauptbahnhof der Stadt Brandenburg/Havel  
Hier sind 2 Anforderungsampeln vorzufinden. Die 1. Anforderungsampel ist für Rad- und Fußverkehr freigegeben ohne eine Separierung der Bereiche. Die 2. Anforderungsampel ist für Fußverkehr freigegeben.
6. Welche Maßnahmen ergreift der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg um attraktiven Rad- und Fußverkehr im urbanen Raum mit vorhandener Substanz zu unterstützen?

Ihre Fragen beziehen sich von Wortlaut her auf alle Ampelanlagen / Lichtsignalanlagen im Land Brandenburg. Lediglich die Frage 5 bezieht sich auf 2 Lichtsignalanlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel. Diesbezüglich habe ich Sie schon darauf hingewiesen, dass diese Lichtsignalanlagen auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und der Stadt Brandenburg an der Havel von der Stadt selbst betrieben werden. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verfügt daher nicht über die Informationen, um Ihre Frage 5 beantworten zu können. Entgegen Ihrer Ansicht besteht auch keine Verpflichtung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg Ihnen diese Informationen zu beschaffen. In den Anwendungshinweisen zum AIG zu § 1 AIG (Nr. 30) ist geregelt, dass sich das

Informationsrecht nur auf solche Informationen bezieht, die bei einer Stelle vorhanden sind.

Dies lässt sich auch dem von Ihnen zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes entnehmen. Dort wird ebenfalls ausgeführt, dass sich der Zugangsanspruch zu Informationen auf die Informationen erstreckt, die bei der Behörde vorhanden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hierbei der Eingang des Antrages auf Informationszugang. Es ergibt sich aus dem AIG gerade keine Verpflichtung für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Ihnen die Informationen zu den Lichtsignalanlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel zu verschaffen. Es besteht somit kein Anspruch auf Informationserteilung bezüglich der Frage 5. Der Antrag ist insofern abzulehnen.

Bezüglich Ihrer Fragen 4 und 6 teile ich Ihnen nochmals mit, dass die Taktungen (Verteilung der Grünzeiten) der einzelnen Lichtsignalanlagen immer von der Verkehrsdichte am jeweiligen Standort abhängen und diese für jede einzelne Lichtsignalanlagen entsprechend der Verkehrsanforderung festgelegt werden. Es gibt keine pauschalen Regelungen. Auf Grundlage der Richtlinie für Lichtsignalanlagen 2015 im Rahmen des Qualitätsmanagement sind Lichtsignalanlagen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen anzupassen. Damit sind meines Erachtens Ihre Fragen 4 und 6 beantwortet, da eine Konkretisierung dieser Fragen nicht erfolgte.

Es verbleiben damit noch die Fragen 1 bis 3, die sich auf alle Lichtsignalanlagen des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg im Land Brandenburg beziehen. Wie bereits dargelegt, gibt es keine Bestandsdokumentation aus der sich die von Ihnen angefragten Informationen einfach entnehmen lassen. Diese müssen aus den vorhandenen Unterlagen extra zusammengestellt werden. Hierzu müssen sich Mitarbeiter der jeweiligen Regionalbereiche die Unterlagen jeder einzelnen Lichtsignalanlage anschauen.

Mit E-Mail vom 20.03.2020 hatten Sie angedeutet, die Abfrage auf den inhaltlichen Kern zu reduzieren.

*„Für den gesamten Anfragekomplex bin ich gerne bereit, die Abfrage auf den inhaltlichen Kern zu reduzieren, damit verwaltungsrechtliche Vorgaben bzgl. der Prüfung der Ampelschaltungen für attraktiven Rad- und Fußverkehr im urbanen Raum im Umfeld der Bundesstraßen. Ziel sind die benannten Schwachpunkte zu analysieren und als ausführende Einheit nachzuweisen, dass dem politischen Vorgaben zur Verkehrswende im Land Brandenburg Taten folgen. (vgl. Koalitionsvertrag 2014) Dies gilt im besonderen Fall auch für Bestehende Infrastruktur und deren Anforderungen an die veränderten nachhaltigen Mobilitätsanforderungen.“*



Um Missverständnisse zu vermeiden, bitte ich um Mitteilung, ob Ihre Fragen mit E-Mail vom 26.02.2020 nunmehr nur noch auf die Lichtsignalanlagen an Bundesstraßen begrenzt sind?

Von Ihnen wird des Weiteren angeführt: „Ziel sind die benannte Schwachstellen zu analysieren und als ausführende Einheit nachzuweisen, dass den politischen Vorgaben zur Verkehrswende in Land Brandenburg Taten folgen.“. Sofern dies ein weitergehender Antrag nach dem AIG sein sollte, ist er zu unbestimmt. Ich bitte, um eine Fragestellung aus der klar hervorgeht, welche konkrete Information Sie erhalten wollen.

Vorsorglich weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass sich aus den Anwendungshinweisen zu § 7 AIG ergibt, dass der Regelfall des AIG die Einsicht in Unterlagen bzw. deren Herausgabe als Kopie ist, nicht jedoch die Beantwortung von Fragen. „Auskünfte können nach § 7 Abs. 1 nur mit Zustimmung des Antragstellers erteilt werden. Ein ausdrückliches Recht auf Auskunftserteilung besteht nach § 6 Abs. 2 aber nur, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.“(Vgl. Hierzu Anwendungshinweise zum AIG zu § 7 Nr. 3)

Sofern sich die Beantwortung Ihrer Fragen 1 bis 3 nunmehr nur noch auf Lichtsignalanlagen an Bundesstraßen erstreckt, sind dennoch Kosten für die Erteilung der Auskünfte gemäß § 10 AIG zu erheben.

Ursprünglich hatte ich die Kosten in diesem konkreten Fall mit 500,00 EUR beziffert. Bei einer Begrenzung Ihres Antrages auf Informationserteilung werden geringere Gebühren anfallen. Die konkrete Höhe der Gebühren vermag ich derzeit noch nicht abschätzen. Es besteht bei der Erteilung einer Auskunft mit umfangreichem Verwaltungsaufwand ein Gebührenrahmen von 100,00 - 500,00 EUR. Selbst bei der Erteilung einer einfachen Auskunft besteht ein Gebührenrahmen von 0 - 100,00 EUR, so dass keinesfalls immer von einer kostenfreien Auskunftserteilung in einfachen Fällen auszugehen ist.

Grundsätzlich sind die zu erhebenden Kosten so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die zu erhebenden Kosten habe ich bisher mit 500,00 EUR beziffert und hierbei den umfangreichen Verwaltungsaufwand berücksichtigt, sowie die Tatsache, dass die Rechte nach dem AIG nicht erschwert werden sollen. Ich habe vorliegend berücksichtigt, dass das AIG im Wesentlichen Akteneinsicht gewährt, so dass der Betroffene die benötigten Informationen den Unterlagen selbst entnehmen kann. Im konkreten Fall haben Sie aber mehrere sehr allgemeine und umfangreiche Fragen gestellt, die sich nicht allein nach Sichtung des vorliegenden Datenmaterials beantworten lassen. Vielmehr müssen sich die jeweils zuständigen Mitarbeiter im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die vorhandenen Unterlagen zu jeder einzelnen Lichtsignalanlagen im Land Brandenburg anschauen und die Informationen zu Ihren Fragen 2 und 3 zusammen stellen. Da es sich um Lichtsignalanlagen aus dem ganzen Land Brandenburg handelt, sind die



erforderlichen Informationen bei den allen 3 Regionalbereichen abzufordern und anschließend zusammenzuführen. Es handelt sich hierbei gerade nicht um einen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, da für die Informationsbeschaffung zu einem erheblichen Zeitaufwand der Mitarbeiter führt. Zudem müssen aus den vorhandenen umfangreichen Unterlagen Informationen zusammengestellt werden, die vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg in dieser Form nicht benötigt werden. Es ist auch keine besondere Bedeutung dieser Informationen für den Antragsteller erkennbar, die ggf. hätte berücksichtigt werden müssen. Insbesondere ist nicht erkennbar, welcher Rückschluss sich für den Antragsteller ergibt, wenn er weiß, wie viele Anforderungsampeln es im Land Brandenburg gibt. Auch dieser Umstand wurde von mir bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt. In Anbetracht dessen und dem hohen zeitlichen Verwaltungsaufwand von ca. 33-39 Stunden ist die Erhebung einer Gebühr bis zu 500,00 EUR gerechtfertigt. Damit wird keinesfalls der tatsächlich entstehende Verwaltungsaufwand (mindestens 33 Stunden je 48,12 EUR = 1.587,96 EUR) Ihnen gegenüber geltend gemacht.

Sofern Sie daher weiterhin die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 ohne eine entsprechende Eingrenzung wünschen, werden Ihnen die entsprechenden Informationen erteilt und hierfür Kosten bis zu 500,00 EUR festgesetzt. Wenn, wie angekündigt die Informationen zu den Fragen 1 bis 3 nur noch zu den Lichtsignalanlagen an Bundesstraßen erteilt werden sollen, wird eine geringere Gebühr festgesetzt, da auch der Aufwand geringer ist.

### III.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung wurde mir mitgeteilt, dass es möglich ist, mit einem vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand eine Übersicht aller Lichtsignalanlagen des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg mit genauer Lokalisation differenziert nach Landes- und Bundesstraßen zu erstellen. Angaben zu Taktungen der Lichtsignalanlagen und ob es sich um eine Anforderungsampel handelt, sind dieser Übersicht aber nicht zu entnehmen. Diese Daten müssten extra aus den vorhandenen Unterlagen zusammengestellt werden. Wie bereits dargelegt, ist es hierzu erforderlich, sich die Unterlagen zu jeder einzelnen Lichtsignalanlage in den 3 Regionalbereichen anzuschauen. Dies führt wieder zu einem umfangreichen Verwaltungsaufwand

Mit einem geringen Verwaltungsaufwand kann auch eine Übersicht aller Lichtsignalanlagen der Stadt Brandenburg an der Havel an Bundesstraßen erstellt werden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass auf Grund der Vereinbarung mit der Stadt Brandenburg, die Lichtsignalanlagen bereits erfasst sind. Ich weise darauf hin, dass dies nicht für die Lichtsignalanlagen an Landesstraßen gilt. Für die Lichtsignalanlagen an Landesstraßen in der Stadt Brandenburg an der Havel ist die Stadt zuständiger Straßenbaulastträger.

Ich bitte um Mitteilung **bis zum 31.03.2020**, ob die Erstellung einer solchen Übersicht gewünscht wird.

#### IV.

Mit E-Mail vom 06.03.2020 hatten Sie geschrieben, Sie bitten „um alternative Rückmeldung die im Sinne der Anfrage Informationen auf das benannte Umfeld zum Einen der Einmündung "Geschwister-Scholl-Str." zum "Am Hauptbahnhof" in der Stadt Brandenburg/Havel und zum Anderen Direkt vor dem Hauptbahnhof der Stadt Brandenburg/Havel.

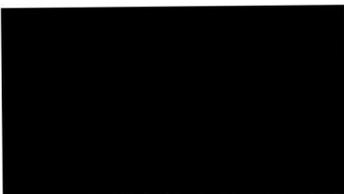
Vergleichbar auffällig ist die Situation der Nachrangigkeit des Fuß-, Rad- und öffentlicher Verkehr am HBF Potsdam im Bereich der Einmündung Babelsberger Str..“

Bislang bin ich davon ausgegangen, dass Sie weiterhin Informationen zu den von Ihnen bezeichneten Lichtsignalanlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel wünschen. Insofern verweise ich auf meine bisherigen Ausführungen zu den Lichtsignalanlagen des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg in der Stadt Brandenburg an der Havel.

Sofern ich aber Ihre E-Mail vom 06.03.2020 falsch verstanden haben sollte, bitte ich um einen Hinweis. Auf Grund der von Ihnen gewählten Formulierung ist für mich nicht erkennbar, welche Informationen Sie begehren. Sofern keine weitere Rückäußerung Ihrerseits zu diesem Punkt erfolgt, gehe ich davon aus, dass sich diese Thematik erledigt hat.

Angesichts der Ihnen mit diesem Schreiben erteilten Hinweise gemäß § 6 Abs. 1 AIG bitte ich um eine entsprechende Stellungnahme zu den einzelnen Punkten bis **zum 31.03.2020**.

Sodann werde ich Ihre Rückäußerung an die Fachabteilung mit der Bitte um Erteilung der Informationen weiterleiten und Ihren Antrag auf Informationserteilung nach dem AIG bescheiden.



Datenschutzbeauftragte